

Gebührensatzung des Landkreises Lüchow-Dannenberg zur Besichtigung und / oder Benutzung des Rundlingsmuseums Wendland

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 Abs. 1 Ziffer 5 und 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (NDS, GVBl S. 576 und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121)) – sämtliche Gesetze in der zurzeit geltenden Fassung – hat der Kreistag des Landkreises Lüchow-Dannenberg in seiner Sitzung am ~~XX.XX.XXXX~~ folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Landkreis Lüchow-Dannenberg erhebt für die Besichtigung und / oder Benutzung des landkreiseigenen Rundlingsmuseums Wendland (im Folgenden als Museum bezeichnet) auf Grundlage dieser Satzung Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Besichtigende und / oder Benutzer bzw. dessen gesetzlicher Vertreter. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit der Besichtigung und / oder Benutzung des Museums.

§ 4 Fälligkeit der Gebühr

Die Gebührenschuld wird zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebühr fällig.

§ 5 Preise

(1) Für die Benutzung des Museums gelten folgende Preise:

Erwachsene	einmaliger Eintritt	6,00 €
Ermäßigter Eintritt	einmaliger Eintritt	3,50 €

(2) Für Gruppen ab 10 Personen ermäßigt sich der Eintritt wie folgt:

Erwachsene	einmaliger Eintritt	5,00 €
Ermäßigter Eintritt	einmaliger Eintritt	3,50 €

(3) Erwachsene bei Veranstaltungen	einmaliger Eintritt	5,00 €
Ermäßigter Eintritt bei Veranstaltungen	einmaliger Eintritt	3,50 €

(4) Familienkarte (max. 2 Erwachsene und Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) **10,00 € je Familie**

(5) Saisonkarte (gültig jeweils von April bis Oktober) **20, 00 €**

~~(6) Bei eigenen Veranstaltungen des Museums und bei Sonderausstellungen von überregionaler Bedeutung kann ein gesonderter Preis für die jeweilige Veranstaltung / Ausstellung erhoben werden.~~

(6) Museumspädagogische Angebote (z.B. für Schulklassen oder Kindergeburtstage) werden nach Aufwand und Teilnehmendenzahl kalkuliert und abgerechnet.

(7) Der Museumseintritt inkludiert die Nutzung der Audio Guides.

§ 6 Eintrittsfreiheit

(1) Eintritte nach § 5 dieser Satzung werden nicht erhoben:

- a. für Besucher/innen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
- b. für Begleitpersonen schwerbehinderter Personen (mit Vermerk / Ausweis der schwerbehinderten Person),
- c. für Mitglieder und Veranstaltungen des Rundlingsvereins e.V.,
- d. für Medienvertreter:innen,
- e. für auf dem Museumsgelände und im Museumsshop tätige Kunsthandwerker/innen,
- f. für Einwohner/innen des Ortes Lübeln,
- g. für Bedienstete der Kreisverwaltung des Landkreises Lüchow-Dannenberg und des Gebäudemanagements Uelzen/Lüchow-Dannenberg gAöR im Rahmen der Ausübung ihrer museumsgebundenen Tätigkeit,
- h. für Veranstaltungen und Sitzungen des Landkreises Lüchow-Dannenberg,
- i. für Besitzer/innen des ICOM-Mitgliedsausweises,
- j. für Besitzer/innen der Museumskarte des Museumsbund Deutschland,
- k. für Mitglieder des Bundesverbands der Gästeführer in Deutschland e.V. (BVGD) sowie
- l. für geflüchtete bzw. schutzsuchende Menschen jeglicher Herkunft (mit Status Asylbewerber/in)

(2) Auf eine Gebührenerhebung kann im Einzelfall verzichtet werden, wenn die Benutzung im Interesse des Landkreises Lüchow-Dannenberg liegt.

(3) Die Gebührenfreiheit entbindet nicht von der Auslagenzahlung.

§ 7 Ermäßigungen

Ermäßigungen werden unter Vorlage der entsprechenden Nachweise für folgenden Personenkreis gewährt:

Studierende, Auszubildende, Freiwilligendienstleistende (18-30 Jahre) sowie Bundesfreiwilligendienst 27+, Schwerbehinderte, Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger/innen nach SGB II (Arbeitslosengeld II und Sozialgeld)

§ 8 Führungen

(1) Für angemeldete Gruppenführungen (je nach Führung max. 10 - 25 Personen je Gästeführer:in) werden je nach zeitlichem Aufwand (1-1,5 Stunden) eine Gebühr von **50-75,00 €** festgesetzt.

§ 9 Fremdnutzung

(1) Der Landkreis Lüchow-Dannenberg stellt die in dem Museum befindlichen geeigneten Räume Vereinen, Institutionen, Firmen und Privatpersonen auf Anfrage zur Nutzung für Veranstaltungen während der regulären Öffnungszeiten von April bis Oktober Dienstag bis Sonntag zwischen 10 und 17 Uhr zur Verfügung. Außerhalb dieser Zeiten kann nach Absprache eine Raumbuchung möglich sein.

(2) Pro Raum und Kalendertag wird eine Gebühr

für den großen Seminarraum (max. 40 Personen)	90,00 €
für den kleinen Besprechungsraum (max. 15 Personen)	50,00 €

erhoben.

- (3) Für Vereine und Verbände, die zum Museumsprogramm in Form von mindestens zwei Veranstaltungen, Vorträgen, Seminaren usw. im Kalenderjahr beitragen, ist die Nutzung der Räume kostenfrei.
- (4) Bei gemeinnützigen Vereinen und Interessengruppen mit kulturellen, geschichtlichen, künstlerischen und gesundheitlichen Themen wird pro Treffen (Dauer max. 4 Stunden) pro Raum und Kalendertag eine Gebühr von **40,00 €** erhoben.
- (5) Bei gemeinnützigen Vereinen und Interessengruppen mit kulturellen, geschichtlichen, künstlerischen und gesundheitlichen Themen, die die Räume mehr als 12 Mal pro Jahr nutzen, wird pro Treffen (Dauer max. 4 Stunden) eine Gebühr von **20,00 €** erhoben.
- (5) ~~Interessengruppen mit kulturellen, geschichtlichen, künstlerischen und gesundheitlichen Themen zahlen pro Treffen, Dauer max. 4 Stunden **40,00 €**.~~
- (6) Für den standesamtlichen Trauakt im Heimathaus des Museums wird eine Pauschale für bis zu 14 Personen (in der Dönz) von **100,00 €**
für bis zu 50 Personen (in der Diele) von **200,00 €** erhoben. Bei einer Trauung am Wochenende erhöhen sich die Kosten um je 50 €. Der Preis inkludiert die Servicepauschale zur Bereitstellung von Technik, Reinigung von Geschirr etc. (§ 9 (8)). Die Pauschale ist zusätzlich zur Gebühr des Standesamts zu entrichten.
- (7) Bei der Vermietung für außergewöhnliche Sonderveranstaltungen (Firmenjubiläen, Empfänge u. ä. aufwendige Veranstaltungen), die einer umfangreichen Planung, Vorbereitung und Betreuung bedürfen, werden für den zusätzlichen Aufwand Kosten nach den Pauschsätzen für Verwaltungsaufwand der jeweils gültigen Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen zur Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) vom 05.06.1997 erhoben. ~~sind Sondervereinbarungen zulässig, soweit die satzungsgemäßen Gebühren nach Abs. 2 nicht unterschritten werden.~~
- (8) Für die Bereitstellung und Reinigung von Geschirr und Gläsern, die Bestuhlung sowie die Technik für Veranstaltungen wird eine Servicepauschale von **25,00 €** erhoben. Ein Speisen- und Getränkeangebot kann nicht vorgehalten werden und muss vom Veranstaltenden selbst organisiert werden.

Lüchow, den **XX.XX.XXXX**

gez.
Landkreis Lüchow-Dannenberg